

RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Staatsanwaltschaft Konstanz
Untere Laube 36
78462 Konstanz



DUBRAVKO MANDIC
— RECHTSANWALT —

Fachanwalt für Strafrecht

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

In der Strafsache

gegen
wegen fahrlässiger Tötung
20 Js 36767/23

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

23.02.2024

S-238/23-RAM
Bitte stets angeben!

Nehmen wir nochmal zu rechtlichen Aspekten wie folgt Stellung:

I. ... ließen die erforderliche Sorgfalt außer Acht.

Das OLG Celle formulierte die Pflichten bei der Badeaufsicht wie folgt:

„Dementsprechend ist auch eine nicht gesondert geschulte Person, die die Aufsicht über eine Gruppe von Kindern im Grundschulalter, unter denen auch Nichtschwimmer sind, bei einem Schwimmbadbesuch übernommen hat, schon aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung dazu verpflichtet, die Mitglieder der Kindergruppe so zu formieren, dass sie deren Verhalten im Wasser im Blick behalten kann, und die Wasserfläche mit regelmäßigen Kontrollblicken daraufhin zu überwachen, ob Gefahrensituationen für die Kinder auftreten. Dabei ist der Beobachtungsort so zu wählen, dass der Bereich, in dem sich die Mitglieder der betreuten Gruppe aufhalten, überwacht und auch in das Wasser hineingeblickt werden kann. Wird die Aufsicht durch

mehrere Personen wahrgenommen, haben diese sich untereinander abzustimmen und durch gegenseitige Kontrolle sicherzustellen, dass die vorgenannten Pflichten eingehalten werden.“

Die Sorgfaltspflichten wurden **aktiv** außer Acht gelassen. Die Kinder wurden nicht
Stattdessen wurden die Kinder

so dass eine gegenseitige
Abstimmung oder Kontrolle nicht stattfand, sondern sogar für eine Missachtung dieser
Pflichten gesorgt wurde.

Es handelt sich um allgemeine Grundsätze für den Besuch von Schwimmbädern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sie sogar einen Schwimmunterricht leiteten, der mit noch größeren Gefahren verbunden ist, da nicht nur die Beaufsichtigung, sondern auch die ordnungsgemäße Anleitung zum Schwimmen gewährleistet sein muss. Die allgemeinen Grundsätze wurden jedoch bereits grob missachtet, obwohl sich dies den Beteiligten hätte aufdrängen müssen.

II. Die Angestellten des Schwimmbads waren
weiterhin Garanten für den Geschädigten Verpflichtung
nicht schlicht erledigen.

Ein Garantenstellung wird durch die tatsächliche Übernahme begründet (vgl. BGH VRS 17, 424, 428; OLG Celle NJW 1961, 1939, 1940). Entscheidend ist dabei allein die tatsächliche Übernahme des Pflichtenkreises, nicht auch das Bestehen einer solchen Verpflichtung. Die Mitübernahme der Pflichten der ursprünglichen Garanten durch Dritte lässt die Garantenstellung der bisherigen Garanten unberührt (BGH, Urteil vom 31. Januar 2002 - 4 StR 289/01; BGH VRS 17, 424, 427f.; OLG Celle Beschl. v. 16.9.2019 – 3 Ss 50/19, BeckRS 2019, 44461 Rn. 17). Sie kann aber zu einer Modifizierung der auf die vollständige Erfüllung der übernommenen Schutz Aufgabe gerichteten Garantenpflichten und der sich daraus ergebenden Sorgfaltspflichten führen.

Dies richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Von Bedeutung sind insbesondere das Ausmaß der Gefahr, für deren Beseitigung der (ursprüngliche) Garant einzustehen hat, und die Zuverlässigkeit der an der Beseitigung der Gefahrenquelle beteiligten übrigen Garanten.

Durch den Betrieb und Badesaufsicht wurde die Garantenpflicht begründet. Durch das Verlassen des Schwimmbereichs, sollte die Aufsicht in voller Gänze den Lehrern übertragen werden.

Bei einem Schwimmunterricht mit Nichtschwimmern in einem Becken, das auch im abgegrenzten Bereich so tief ist, dass die Kinder während des Nichtschwimmerunterrichts entgegen den Empfehlungen und Richtlinien nicht stehen können, muss von einer außerordentlich hohen Gefährdung ausgegangen werden. Jederzeit könne ein Kind zu tief ins Wasser geraten und zu ertrinken beginnen, so dass dies schnellstmöglich erkannt, das Kind aus dem Wasser gezogen und gegebenenfalls Wiederbelebungsmaßnahmen eingeleitet werden müssten.

Die Zuverlässigkeit

Allein die Tatsache, dass in der Vergangenheit „alles gut gegangen“ ist, weil einfach kein Notfall eingetreten ist, zeugt eben nicht von Kompetenz, sondern allenfalls von Glück. Entscheidend ist allein die Zuverlässigkeit im Ernstfall. Davon haben sich die Mitarbeiter nicht überzeugt. Denn die letzte Auffrischung der Befähigung lag

Daraus folgt, dass die Mitarbeiter zumindest aus unmittelbarer Nähe hätten beobachten müssen, was passiert. Angesichts der Gefahr und der Fähigkeiten der Mitarbeiter kann die Garantenstellung nicht gänzlich entfallen.

Es hätte sich jedem aufdrängen müssen, dass eine ordnungsgemäße Beobachtung und Rettung nicht gewährleistet werden konnte.

Die Geschäftsführung hat durch ihr Organisationsverschulden, diese Pflichten auf Dritte abzuwälzen, diese Sorgfaltspflichtverletzung erst herbeigeführt.



Dubravko Mandic